

**Bekanntmachung der  
Satzung über das Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplanes „Am Friesenweg“ in  
Limbach-Oberfrohna**

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna am 27. Januar 2025 folgende Satzung über das Vorkaufsrecht nach BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes „Am Friesenweg“ in Limbach-Oberfrohna beschlossen:

**§1**

**Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat hat am 27. Januar 2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Friesenweg“ in Limbach-Oberfrohna gefasst (Vorlage Nr.005/2025).

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Vorkaufsrechtsatzung erlassen.

**§2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtsatzung erstreckt sich auf folgendes Gebiet der Gemarkung Limbach, dargestellt im Lageplan vom 10. Dezember 2024:

Flurstücke 570/1, 922/25, 923/1 bis 923/12, 923/d sowie Teilflächen der Flurstücke 899/4, 915, 924/12, und 1006/6 der Gemarkung Limbach.

Der Lageplan vom 10. Dezember 2024 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

**Rechtswirkung der Vorkaufsrechtsatzung**

Die Vorkaufsrechtsatzung begründet nach §§ 25 ff. BauGB das besondere Vorkaufsrecht zugunsten der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna innerhalb des im § 2 bezeichneten Geltungsbereiches.

Der Verkäufer hat der Stadt den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

## § 4

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 „Burgstädter Straße/Friesenweg“ in Limbach-Oberfrohna vom 08.04.1998 außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 06. Februar 2025

gez. Gerd Härtig

Oberbürgermeister

#### Anlage:

Lageplan vom 10. Dezember 2024

#### **Hinweise:**

1. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
2. Die Satzung über das Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplanes „Am Friesenweg“ in Limbach-Oberfrohna kann während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, Rathausplatz 1, Fachbereich Stadtentwicklung – Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer F 112 oder unter <https://www.limbach-oberfrohna.de/de/bauleitplanung.html> eingesehen werden.